

SATZUNG

über die Rechtsstellung einer ehrenamtlichen/nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Aufgrund des § 5a Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt bestellt eine ehrenamtliche/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Für die Berufung und Abberufung gilt § 5a Abs. 3 NGO.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

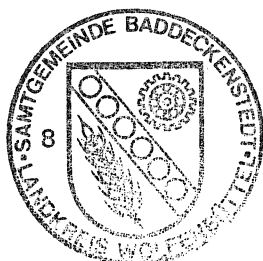
Für die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 5a Abs. 4 bis 8 NGO entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 25.02.1997 außer Kraft.

Baddeckenstedt, den 14.12.2010




Rang
Samtgemeindebürgermeister